



Wien, 14.3.2019

Betreff: Stellungnahme zur 31. StVO Novelle

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Walk-space.at – der Österr. Verein für FußgängerInnen begrüßt die Absicht im Zuge der Änderungen der 31. StVO-Novelle, klare rechtliche Rahmenbedingungen im Umgang mit den (elektronischen) Trendsportgeräten festzulegen. Die Bemühungen, dass E-Scooter als Fahrräder behandelt werden und einheitliche Regelungen österreichweit angestrebt werden, werden seitens des Vereins unterstützt. Dennoch bedarf es der Spezifizierung einiger Punkte.

Im Interesse der Sicherheit und Attraktivität des Zufußgehens ist es wichtig, jene Flächen, die dem Fußverkehr vorbehalten sind, zu wahren und die Ansprüche insbesondere von älteren Menschen, von Menschen mit Behinderung und Kindern sowie das subjektive Sicherheitsgefühl zu beachten.

Aufgrund zahlreicher Bedenken von besorgten Fußgängerinnen und Fußgängern sollte daher am Gehsteig **nichts schneller unterwegs sein als Schrittgeschwindigkeit** (auch elektro-betriebene Miniroller und sonstige Spaß- u. Transportgeräte wie Hoverboards).

**Ein Betrieb mit Motor auf Flächen, die dem Fußverkehr vorbehalten sind** (wie Gehsteige, Fußwege, Fußgängerzonen, etc.), **ist abzulehnen**.

Jedenfalls sollte sichergestellt werden, dass Zufußgehende weder gefährdet, noch (z.B. durch das Abstellen dieser Geräte / Kleinfahrzeuge) behindert werden.

Zum 1. § 2 Abs. 1 Z 19:

*„19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung **außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte;“***

Vorschlag:

(...) und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte **muskeltreibene** Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller,....)



### Begründung:

Es ist wichtig bereits in diesen Begriffsbestimmungen eindeutig zu definieren, dass **auf dem Gehsteig nur mit Muskelkraft betriebenen Roller /** oder sonstige Gefährte, Spaß- u. Transportgeräte **in Schrittgeschwindigkeit** fahren sollten.

Es wird eine Unterscheidung von elektrisch betriebenen (auf Gehsteig verboten) sowie mit Muskelkraft betriebenen Klein- und Minirollern (auf Gehsteig erlaubt) empfohlen.

### Auswirkung:

Die Mitbenützung von Trendsportgeräten (Skateboards, Hoverboards, Einräder, Scooter und Miniscooter) am Gehsteig bedeutet, dass künftig Gehwege in ausreichenden Breiten sowie vermehrt FußgängerInnenzonen und Begegnungszonen zur Verfügung gestellt werden sollten.

### Zum § 88b. Rollerfahren

*(1) Das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (elektrisch betriebene Klein- und Miniroller) ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der zuständigen Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern erlaubt wurde. Das Fahren ist mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern ist auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig.*

### Vorschlag:

Entfernung des Satzes: ~~„Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der zuständigen Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern erlaubt wurde.“~~

### Begründung:

Es ist bedenklich, elektrisch betriebene Mini- und Kleinroller (Scooter und Miniscooter), die schneller als Schrittgeschwindigkeit (Bauartgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h) fahren können, auf den Gehwegen unter Ausnahme zuzulassen.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese alternativen Spaß- und Transportfahrzeuge (künftig) zunehmende Verbreitung finden.

Es ist ein erklärtes Ziel die (muskel-) aktive Mobilität zu fördern (siehe Fonds Gesundes Österreich).

Bedacht werden sollte jedenfalls, im Sinne der **Vision Zero**, dass allfällige **Kollisionen** mit FußgängerInnen (auch auf gemischten Fuß- / Radwegen) gar nicht erst entstehen sollten.



E-Scooter sollten daher auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, fahren, **ausgenommen auf gemischten Fuß- / Radwegen** (Stressminderung für alle AkteurInnen).

Besonders ältere Menschen benötigen den Gehsteig als sicheren Rückzugsort, um selbstständig mobil zu bleiben. Der **Schreckmoment** von plötzlich auftauchenden Rollern ist groß und hat Auswirkungen auf die **subjektive Sicherheit – insbesondere bei Hausein- und ausgängen und beim Vorbeifahren von hinten**.

Zudem ist die **Gefahr** (im Gegensatz zur muskelbetriebenen Fortbewegung) **groß, dass ein Tempolimit** gegebenenfalls von e-Rollern **nicht eingehalten wird**. Eine (flächendeckende) **Überprüfung zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit** erscheint dann noch **schwieriger**.

Darüber hinaus ist eine **Manipulation der Geschwindigkeit über die Software** der e-Scooter möglich. Ein legales oder illegales Speed-Upgrade (besonders bei Elektrogefährten im Privatbereich) birgt die Gefahr, dass die Bauartgeschwindigkeit genauso wenig wie die Schrittgeschwindigkeit eingehalten werden.

Eine **Erhöhung der Unfallgefahr am Gehsteig und bei Kreuzungssituationen** (Allein- und Kollisionsunfall) aufgrund von e-Scootern am Gehsteig ist möglich (z.B. an bebauten Ecken ohne Sicht).

Im Sinne einer effizienten Fußverkehrsförderung spricht sich aus den oben genannten Gründen Walk-space.at ausdrücklich gegen eine Ausnahmeregelung aus.

#### Zum § 88b. Rollerfahren

*(2) Rollerfahrer haben die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; die Benützungspflicht für Radfahranlagen gilt sinngemäß (§ 68 Abs. 1). Bei der Benützung von Radfahranlagen haben Rollerfahrer die gemäß § 8a vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.*

Walk-space.at begrüßt diese Verhaltensvorschriften. Mit einer Geschwindigkeit von unter 25 km/h und einer Leistung unter 600 Watt positionieren sich E-Scooter von den Leistungsdaten gesehen sehr nahe an jenen von Fahrrädern. Aus diesem Grund wäre es auch sehr naheliegend, dass E-Scooter auf den für den Radverkehr bestimmten Radwegen bewegt werden und die LenkerInnen die dafür vorgesehenen Verhaltensvorschriften einhalten sollten.

Da die Bremsen eines e-Scooters nicht gleichermaßen wirkungsvoll sind wie bei einem Fahrrad empfehlen wir die Reduktion der technische Bauartgeschwindigkeit auf 18 km/h zu überlegen.

Der § 68 Absatz 4 der StVO besagt, dass Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden dürfen, wenn der Gehsteig mehr als 2,5 m breit ist.

Da auf Gehwegen zumeist auch Verkehrsschilder, diverse technische Einbauten (wie Schaltkästen, Depos der Post, e-Ladestationen, Hydranten, etc.) sowie Warenaufsteller, Infotafeln, Sammelkontainer und ähnliches zu finden sind, bleibt auch bei einem breiten Gehsteig nicht viel Platz übrig. Wenn nun auch Roller, die leicht umfallen können, den Gehsteig verstellen, kann das Gehen, insbesondere mit einem Kinderwagen zum Hindernislauf werden.

#### Vorschlag:

**Spezifizierung** der Verhaltensregeln insbesondere was das **Abstellen der Roller** betrifft.

Vermieden werden sollte ein Abstellen insbesondere:

- im Haltestellenbereich
- an Kreuzungen im Gehbereich (Gehlinie beachten)
- vor Schutzwegen
- auf Blindenleitsystemen
- in Grünanlagen

**Es wird ein generelles Abstellverbot auf Gehsteigen (außer auf dafür vorgesehene Abstellanlagen für Rad oder Roller) empfohlen.**

#### Begründung:

(Wider)rechtlich abgestellte Roller sind eine Behinderung und Gefährdung des Fußverkehrs, da insbesondere bei schmalen Gehsteigen ein Passieren mit Kinderwägen, Rollstühle oder Rollatoren nicht möglich ist. Zudem stellen diese Geräte „Stolperfallen“ dar – vor allem für sehbeeinträchtigte und sehbehinderte Personen. **Die Roller fallen leicht um**, besonders bei starkem Wind und sind dann eine Gefahr, weil sie bei Dunkelheit schlecht erkennbar sind, da die meisten Geräte schwarz lackiert sind und nur leuchten, wenn sie in Betrieb sind.

**Diese (zusätzlichen) Hindernisse im Gehbereich sollten künftig vermieden werden.**

**walk-space.at**Der Österreichische Verein  
für FußgängerInnen

Zum § 88b. Rollerfahren

Vorschlag:

Ergänzung um ein Handyverbot (ausgenommen Freisprecheinrichtung).

Aufgrund der Unfallgefahr (Sturzgefahr und Kollisionen mit anderen Personen) sollte ein einhändiges Fahren am Roller vermieden werden.

Hinweis & Info:

Walk-space.at hat wegen bestehenden Ängsten die österreichweite Aktion: „Gehsteig ≠ Fahrsteig“ gestartet: #GehsteigistkeinFahrsteig



Siehe auch: <http://www.walk-space.at/kampagne>

Wir ersuchen um Kenntnisnahme,  
danke für Ihre Mühe.

Mit fußgängerfreundlichen Grüßen,

DI Martina Strasser, org. Projektleitung  
DI Dieter Schwab, Obmann, inh. Projektleitung

**Walk-space.at - der österreichische  
Verein für FußgängerInnen**  
Bennogasse 10/22  
A-1080 Wien  
Tel: 0699 / 123 75 441  
ZVR-Zahl: 078105059

**Wien, 14.03.2019**

<http://www.walk-space.at/index.php/bewusstsein/gehsteigistkeinfahrsteig>

**DI Dieter Schwab**  
Obmann